

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksachen 14/6140, 14/6470 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist der § 2 Abs. 2 so zu fassen, dass künftig die Zusammenfassung eines Finanzrechenzentrums als Finanzbehörde unter Wahrung des Steuergeheimnisses mit anderen in der Landesverwaltung errichteten oder zu errichtenden Rechenzentren (Landesbetriebe) möglich wird.

Begründung

Das Änderungsbegehren entspricht der Prüfbitte des Bundesrates in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 – Drucksache 243/01 (Beschluss), Ziffer 3 –.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen sehen vor, dass ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung nur als eigenständige Finanzbehörde oder als Teil einer Finanzbehörde errichtet werden kann bzw. auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern Zuständigkeiten auf Finanzbehörden außerhalb des Landes übertragen werden können, aber nicht landesintern.

Im Interesse der Bestrebungen zur Verschlankung der Landesverwaltung sollte auch die Zusammenfassung von bisher ressortbezogenen, dezentralisierten Serviceeinrichtungen, die ihre Dienstleistung für die Landesverwaltung erbringen, ermöglicht werden.

In ihrer Gegenäußerung stimmte die Bundesregierung der Prüfbitte des Bundesrates mit der Begründung nicht zu, dass „... im Hinblick auf die Grundsätze der obliga-

torischen Finanzverwaltung und der unmittelbaren Staatsverwaltung im Bereich der Steuerverwaltung (Artikel 108 GG) erhebliche Bedenken gegen eine entsprechende Öffnung bestehen.“ Im Falle einer Zusammenlegung von Rechenzentren verschiedener Landesressorts als Finanzbehörde erscheint jedoch das Erfordernis der unmittelbaren Staatsverwaltung sowie die Wahrung der Auftragsverwaltung nicht gefährdet.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 9 Abs. 3 Satz 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 9 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 9 Abs. 3 Satz 2 FVG geforderte Herstellung des „Einvernehmens“ bei der Bestellung der Leiterin oder des Leiters einer Oberfinanzdirektion, die keine Bundesaufgaben wahrzunehmen hat, ist systemwidrig, weil es sich hier um die Leitungsfunktion einer reinen Landesbehörde handelt. Für die Mitwirkung des Bundes bleibt deshalb kein Raum mehr, auch nicht vor dem Hintergrund, dass in reinen Landes-Oberfinanzdirektionen im Auftrag des Bundes Steuern verwaltet werden, die ganz oder teilweise dem Bund zufließen.

Beim Vergleich des dreistufigen mit dem künftig auch möglichen zweistufigen Verwaltungsaufbau führt die vorgesehene Regelung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Denn soweit eine Mittelbehörde eingerichtet ist, die keine Bundesaufgaben wahrzunehmen hat, will sich der Bund bei der Bestellung der Leitung ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen des Einvernehmens sichern. Wenn allerdings keine Mittelbehörde eingerichtet ist und die im Lande gleichermaßen anfallenden Aufgaben z. B. durch die oberste Landesfinanzbehörde wahrgenommen

werden, hat der Bund keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Personalentscheidungen des Landes und hält diese Regelung offensichtlich auch für akzeptabel.

Es ist daher nicht verständlich und auch nicht systemgerecht, wenn aus Sicht des Bundes an der nicht mehr zeitgemäßen und durch die tatsächliche Entwicklung längst überholten Regelung zur Bestellung ausschließlich beim Land beamteter Beschäftigter festgehalten werden soll. Eine Benommensherstellung ist in diesen Fällen mehr als ausreichend.